

An das
Bundesministerium für Finanzen
Himmelpfortgasse 4-8
1015 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Haas / 5435

Geschäftszahl:
BMWA-14.587/0026-Pers/6/2005

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:
010000/0080-IV/14/2005
vom 23.9.2005

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Abgabenänderungsgesetz 2005; Begutachtung; Stellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zum o.a. Entwurf des Bundesministeriums für Finanzen folgende Stellungnahme abzugeben:

Zur Novelle des Bodenschätzungsgesetzes 1970:

I. Allgemeines:

Das durch die vorgesehene Novelle klarer geregelte Zusammenwirken der Finanzbodenschätzung mit der Vermessungsverwaltung wird begrüßt.

Soweit die im Entwurf vorgesehene Wiedergabe von Bodenschätzungsergebnissen im Grenz- oder Grundsteuerkataster über das derzeitige Ausmaß hinausgeht und Änderungen in der Darbietung und Abgabe der Daten in der Grundstücksdatenbank (GDB) notwendig macht, wird dies nur im Projekt Grundstücksdatenbank neu (GDBneu) umgesetzt werden können. Dieses Projekt, das gemeinsam mit dem BMJ realisiert werden soll, befindet sich derzeit in der Konzeptionsphase. Die



erforderlichen Festlegungen für die Wiedergabe der Bodenschätzungsergebnisse in der GDB-neu müssen innerhalb dieser Konzeptionsphase erfolgen. Das BMWA geht jedoch davon aus, dass die im Entwurf vorgesehenen Übergangsfristen ausreichen werden. Die sich aus der Umsetzung der Novelle ergebenden Anforderungen an die GDB-neu sollten jedoch umgehend gemeinsam definiert werden.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen und den Erläuterungen:

Zu Z 1 lit. b (§ 1 Abs. 3):

Die Begriffe „Feldschätzungsbuch“, „Schätzungsreinbuch“, „Feldschätzungskarte“ und „Schätzungsreinkarte“ sollten zumindest in den Erläuterungen definiert werden, um die Begrifflichkeit klarzulegen. Unter Schätzungsreinkarte wurde bisher die Zusammenkopierung der Schätzungskarte mit der Katastralmappe verstanden. Dies bedeutet im digitalen Sinn die kombinierte Darstellung zweier getrennter Datenbestände (Digitale Katastralmappe und Digitale Schätzungskarte). Durch die Einführung des Begriffes "Schätzungsreinbuch" wird indiziert, dass es sich hier auch um eine Verknüpfung von Daten der Bodenschätzung mit Daten des Katasters handelt, was jedoch nicht der Fall ist.

Es wird daher vorgeschlagen die Begriffe „Schätzungsreinbuch“ in „Schätzungsbuch“ und „Schätzungsreinkarte“ in „Schätzungskarte“ zu ändern. Die Unterscheidung zum Feldschätzungsbuch und zur Feldschätzungskarte wäre auch dadurch eindeutig gegeben.

Zu Z 2 (§ 13 Abs. 2):

Es wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

§ 13 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Vermessungsbehörden haben daraus die Ertragsmesszahl gemäß § 14 für jedes Grundstück zu berechnen. Außerdem sind die Bodenklimazahlen gemäß § 16 für die gemäß § 46 des Vermessungsgesetzes zu erstellenden Auszüge aus dem Grundstücksverzeichnis des Grenz- oder Grundsteuerkatasters sowie durchschnittliche Bodenklimazahlen für Katastralgemeinden zu berechnen. Bei Änderungen im Ausmaß der landwirtschaftlich nutzbaren Fläche eines Grundstücks sind die Ertragsmesszahlen neu zu berechnen.“



In den Erläuterungen wäre der erste Satz zu ändern. Die Bodenschätzungsergebnisse werden mit Ausnahme der Ertragsmesszahl und der Bodenklimazahl nicht von den Vermessungsbehörden geführt. Es ist daher die Wortfolge "in Hinblick auf die katastertechnische Führung der Ertragsmesszahl und der Bodenschätzungsergebnisse" unzutreffend und sollte daher lauten wie folgt: „in Hinblick auf die katastertechnische Führung der Ertragsmesszahl und der Bodenklimazahl.“

Weiters sollte ergänzt werden: „Die Bodenklimazahlen werden im Zuge der jährlichen statistischen Auswertungen aktualisiert.“

Zu Z 3 (§ 15):

In Abs. 1 soll die Wortfolge „und Bodenklimazahlen“ entfallen.

Abs. 2 wäre an § 1 Abs. 3 anzupassen: „Schätzungskarten und Schätzungsbücher sind mit den Angaben des Grenz- oder Grundsteuerkatasters wiederzugeben.“

Nach der bisherigen Terminologie war die Schätzungsreinkarte, die mit dem Kataster zusammenkopierte Schätzungskarte. Da somit in der Schätzungsreinkarte der Kataster schon ersichtlich ist, ist eine Wiedergabe der Schätzungsreinkarte mit den Angaben des Katasters rein logisch nicht möglich (doppelte Anführung der Katastralmappe).

Abs. 3 sollte analog Abs. 2 formuliert werden und lauten: „... Beschreibung mit den Angaben des Grenz- oder Grundsteuerkatasters wiederzugeben“.

In Abs. 4 sollte nach „im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung“ ergänzt werden „(nach Möglichkeit in Form von Geoinformationsdiensten)“, da sich diese Zusammenarbeit für den rationellen Einsatz von Geoinformationsdiensten anbietet.

In den Erläuterungen sollte auf Seite 38 der erste Satz des 2. Absatzes wie folgt lauten:



„Die Wiedergabe der Bodenschätzungsergebnisse im Rahmen der Grundstücksdatenbank erweist sich als der zur Umsetzung der Anforderungen des Informationsweiterverwendungsgesetzes günstigste Weg. Damit werden die Daten der Bodenschätzung aber nicht Daten des Grenz- oder Grundsteuerkatasters.“

Zu Z 4 (§ 16 a):

In § 16 a sollten die ersten beiden Absätze getauscht werden und lauten wie folgt:

„(1) Die Vermessungsbehörden haben auf Antrag Auszüge und Abschriften von Daten gemäß § 15 Abs. 1 bis 3 im Wege der automationsunterstützten Datenverarbeitung abzugeben oder in Form von Geoinformationsdiensten bereitzustellen.

(2) Soweit eine Abgabe nach Abs. 1 technisch nicht möglich ist, ist das zuständige Finanzamt berechtigt, außerhalb eines Abgabeverfahrens Abschriften der Schätzungsbücher, der Schätzungskarten und der Musterstücke sowie der zugrunde liegenden Daten hinsichtlich der natürlichen Ertragsbedingungen (§ 1 Abs. 2 Z 2), auch auszugsweise, abzugeben. Hinsichtlich der Datenabgabe findet § 1 Abs. 2 des Auskunftspflichtgesetzes sinngemäß Anwendung.“

In Abs. 3 sollte der letzte Satz entfallen, da hier eine doppelte Ermächtigung vorliegt. Im letzten Satz ist nur zusätzlich eine Regelung auf Basis einer Verordnung und die Möglichkeit der Pauschalierung vorgesehen. Eine Regelung analog § 48 VermG erscheint sinnvoller, da eine Regelung über eine Verordnung schwieriger zu ändern ist. In den Erläuterungen zu Z 4 sollte im ersten Satz nach „Bürgern“ ergänzt werden „und der Wirtschaft“.

Für den 4. Satz der Erläuterungen wird folgende Formulierung vorgeschlagen:

„Da für die Abgabe der analogen Bodenschätzungsergebnisse die Finanzbehörde und für die Abgabe der in digitaler Form vorhandenen Bodenschätzungsergebnisse die Vermessungsbehörde zuständig sein soll, ist ein einvernehmliches Vorgehen bei der Vollziehung dieser Bestimmung insbesondere bei der Gestaltung der Vergütungen und Nutzungsbedingungen erforderlich.“



Zu Z 5 (§ 17):

In Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen in § 13 und § 15 bezüglich der Bodenklimazahlen kann § 17 Abs. 8 und § 17 Abs. 9 Z 1 entfallen.

Hinsichtlich § 17 Abs. 9 Z 3 geht das BMWA davon aus, dass die Schätzungsbücher vom BMF gescannt werden.

Zu Z 6 (§ 18):

In Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen müsste es statt „§ 16a Abs. 2 und 3“ lauten: „§ 16a Abs. 1 bis 3“.

III. Zum Allgemeinen Teil der Erläuterungen:Zu den Seiten 23f:

Der Terminus „Grenzsteuernkataster“ existiert nicht. Richtig müsste es heißen „Grenz- oder Grundsteuernkataster“. Die Daten der Bodenschätzung werden nicht dadurch, dass sie (teilweise) in den Kataster aufgenommen werden, vom IWG betroffen sondern unabhängig von einer Eintragung in den Kataster als Daten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind.

Es wird daher vorgeschlagen den Absatz zu ändern wie folgt:

„Durch ein Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) wird eine gesetzliche Regelung für die Weiterverwendung öffentlicher Daten durch die Wirtschaft geschaffen. Da die Bodenschätzungsergebnisse gemäß § 11 zur allgemeinen Einsicht öffentlich aufzulegen sind, unterliegen sie nicht der abgabenrechtlichen Geheimhaltungspflicht. Sie unterliegen daher als öffentliche Daten den Bestimmungen des IWG. Schon jetzt besteht Interesse von Seiten der Wirtschaft an den Daten der Bodenschätzung.“

Ergebnisse der Bodenschätzung sind nach bestehender Rechtslage an die Vermessungsbehörden weiterzuleiten und von diesen in Form der Ertragsmesszahl im Grenz- oder Grundsteuernkataster einzutragen. Im gegenständlichen Entwurf ist eine Veröffentlichung aller nicht dem Steuergeheimnis unterliegender Bodenschätzungsergebnisse im Wege automationsunterstützter Datenverarbeitung



mit den Angaben des Grenz- oder Grundsteuerkatasters (Grundstücksdatenbank) vorgesehen. Sofern Bodenschätzungsergebnisse bereits elektronisch verfügbar sind, soll eine Veröffentlichung und die Abgabe für die Weiterverwendung im Rahmen des IWG durch die Vermessungsbehörden erfolgen. Damit wird der sonst erforderliche kostenintensive Aufbau einer zusätzlichen elektronischen Abgabeschiene im Bereich der Finanzverwaltung vermieden. Vorerst nur analog vorhandene Bodenschätzungsergebnisse werden durch die Finanzämter abgegeben.

Im Zusammenhang mit der bevorstehenden Erlassung eines IWG, aber auch im Hinblick auf E-Government, sind Klarstellungen und Adaptierungen im Bodenschätzungsgesetz erforderlich.“

Zur Seite 25:

Bei Finanziellen Auswirkungen wäre der 2. Satz zu formulieren wie folgt: „Die Mehrkosten für die vollständige elektronische Erfassung der Bodenschätzungsergebnisse und die Bereitstellung und Abgabe im Rahmen der Grundstücksdatenbank sind derzeit nicht quantifizierbar.“

Unter einem wird die Stellungnahme in 25-facher Ausfertigung der Parlamentsdirektion übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 19.10.2005
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

